B67-5517

Z rezervných fondov
Knižnice Matice slovenskej
pre antikvariát

Ein Krieg

des

Oesterreichischen Kaiserstaates

ein

Deutscher Krieg

Zweite Auflage

Leipzig
Gustav Remmelmann
1855

Die Beantwortung der Frage, ob der Deutsche Bund verpflichtet ist, Oesterreich auch dann seine Unterstützung zu gewähren, wenn dasselbe angriffsweise gegen Rußland zur Erringung eines festen und dauerhaften, den Interessen Deutschlands zusagenden Friedens vorgehen sollte, hängt von Beantwortung der Vorfrage ab, ob nämlich der Deutsche Bund das Recht besitzt, einen Angriffskrieg zu führen. Denn wenn derselbe zu einem Angriffskriege nicht berechtigt ist, so fehlt ihm auch die Berechtigung, eine der beiden Großmächte, die zugleich Mitglieder des Deutschen Bundes sind, in einem Angriffskriege, den sie führen, mit seiner Streitmacht zu unterstützen.

Es ist allerdings bisher ziemlich allgemein die Ansicht verbreitet gewesen, daß der Bund durchaus keinen anderen Krieg führen dürfe als einen Vertheidigungskrieg im strengsten Sinne, das heißt nur dann, wenn das Bundesgebiet selbst mit einem auswärtigen Angriffe bedroht wäre.

Diese Ansicht findet aber in der Stiftungsurkunde des Deutschen Bundes, der Bundesacte, nicht den geringsten Anhaltspunkt. Denn im zweiten Artikel derselben ist der Zweck des Bundes angegeben als „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.“ Der soll noch gefunden werden, der zu beweisen im Stande wäre, daß der Zweck der Erhaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands nicht auch nach Gestalt der Dinge den Angriffskrieg gebietet.

Wie wäre es möglich gewesen, daß die Stifter des Deutschen Bundes diesen hätten zur Passivität in den großen Angelegenheiten Europa's, durch Untersagung jedweden Angriffskrieges für alle Zukunft, verurtheilen wollen, da sie selbst an dem Tage, an welchem sie die Stiftungsurkunde unterzeichneten, 8. Juni 1815, allesammt im Begriffe standen, den Angriffskrieg gegen Frankreich zu eröffnen, das sich Napoleon I. wieder zum Kaiser gegeben hatte!

Die Anhänger der Beschränkung des Kriegsrechtes des Deutschen Bundes lediglich auf Vertheidigung seines Gebietes werden natürlich auf den fünfunddreißigsten Artikel der Wiener Schlußacte verweisen, welche so lautet: „Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus."

Aber die Behauptung, aus den Bestimmungen dieses Artikels der Wiener Schlußacte, die allerdings die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst hat, folge, daß der Deutsche Bund in keinem Falle zu einem Angriffskriege schreiten dürfe, ist nicht nur nicht stichhaltig, sondern verstößt sogar gegen die höchsten Interessen Deutschlands.

Niemand wird und Niemand kann voraussetzen, daß die Staatsmänner, welche die Wiener Schlußacte beriethen und unterzeichneten, darunter mehrere, die schon die Bundesacte unterzeichnet, und wie der Fürst Metternich einen ausgezeichneten Theil an Herbeiführung geordneter Territorialverhältnisse genommen hatten, je im Sinne gehabt haben können, den Einfluß des Deutschen Bundes auf die großen politischen

Angelegenheiten unseres Welttheiles zum Voraus zu annulliren, indem sie ihm jedweden Angriffskrieg zu einer rechtlichen Unmöglichkeit machten. Dies konnten Preußen und Oesterreich schon darum nicht wollen, weil sich der Fall ereignen mochte, daß sie sich genöthigt sähen, als europäische Mächte zur Aufrechthaltung des politischen Systemes Europa's zu einem Angriffskriege zu schreiten, und dann die Theilnahme des Deutschen Bundes nicht entrathen könnten. Es wäre mit der Würde und der Stellung des Deutschen Bundes als europäische Macht unvereinbar gewesen, wenn ihm die Wiener Conferenzen von 1820 das Recht zu einem Angriffskriege für die Aufrechthaltung des europäischen Territorialsystemes und Gleichgewichtes gegen den Störer desselben, auch wenn von ihm dem Bundesgebiete keine Gefahr sofort droht, hätten entziehen wollen. Ihm dieses Recht absprechen, würde heißen, ihn als europäische Macht zu einer Inferiorität verurtheilen, die nicht nur an sich mit seiner Selbständigkeit unvereinbar wäre, sondern ihn auch der Geringschätzung der übrigen Mächte überantworten, deren Achtung seines Ansehens durch seine bisherige Unentschiedenheit, seinen bisherigen Mangel an Einigkeit in der gegenwärtigen Krisis unseres Welttheiles ohnehin nicht erhöht worden ist.

Es hat auch keineswegs an genügender Rechtsveranlassung für den Deutschen Bund gefehlt, zur Aufrechthaltung der durch die Verträge von 1815 begründeten Territorialverhältnisse Europa's zu den Waffen zu greifen. Als die Belgier sich gegen den König der Niederlande erhoben, war es nicht ihre eigene Kraft, sondern die Macht Frankreichs, welche die Losreißung entschied. Es war daher gerechter Grund vorhanden, Frankreich durch einen Angriffskrieg zu zwingen, den Belgiern seine Unterstützung zu entziehen. Die beiden deutschen Großmächte zogen es vor, Frankreich nicht zu bekriegen. Wenn sie aber den entgegengesetzen Entschluß ergriffen hät-

ten, so würden sie ohne allen Zweifel in der Bundesversammlung den Antrag zu einer Kriegserklärung des Bundes gegen Frankreich gestellt haben, und dieselbe würde erfolgt sein.

Obschon aber der Deutsche Bund nicht veranlaßt wurde, zur Aufrechthaltung der Verträge von 1815 und der Integrität des Königreiches der Niederlande, das zur Vermehrung der Sicherheit Deutschlands geschaffen worden war, einen Angriffskrieg gegen Frankreich zu führen, so fehlte wenig, so würde er dennoch an einem solchen Theil zu nehmen nicht haben vermeiden können, wenn der Herzog von Nemours, zweitgeborner Sohn des Königs Ludwig Philipp der Franzosen, König der Belgier geworden wäre. Dafern jener Fürst die Wahl für seinen Sohn angenommen hätte, würden die beiden deutschen Großmächte Frankreich bekriegt haben, und der Deutsche Bund hätte sich ihnen als kriegführende Macht beigesellt, obschon durch die Gelangung eines französischen Prinzen auf den belgischen Thron noch keineswegs eine Bedrohung des deutschen Bundesgebietes stattfand. Aber die Macht Frankreichs wäre verstärkt worden, und das würde man mittelst eines deutsch-österreisch-preußischen Angriffskrieges zu hindern gesucht haben. Die politische Einsicht und Mäßigung Ludwig Philipps beugte dem vor. Andernfalls wäre es zum Kriege zuverlässig gekommen, und wir hätten jetzt die Frage nicht zu erörtern, ob der Deutsche Bund das Recht hat, einen Angriffskrieg zu führen, oder an einem solchen als Alliirten theilzunehmen.

Ist der Deutsche Bund eine europäische Macht, oder ist er dies nicht? Die Wiener Schlußacte definirt Art. II. den Deutschen Bund „in seinen äußerem Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht," und stellt ihn als solche auch in den Artikeln XXXV. und L. dar, ausgerüstet mit den einer Macht zukommenden Rechten. Schon der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1817 hatte den Grund-

satz aufgestellt: „daß der Deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seien." Als solche Macht ist der Deutsche Bund auch dadurch anerkannt worden, daß die europäischen Großmächte Frankreich, England und Rußland, Gesandte bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigen.

Kein Zweifel, der Deutsche Bund ist eine europäische Macht, ja zufolge seines Gebietsumfanges, seiner Volkszahl und Wehrkraft eine europäische Großmacht, und wenn er seinen Einfluß als solche auf die großen politischen Angelegenheiten unseres Welttheiles bisher nicht ausgeübt hat, so ist dies hauptsächlich seine eigene Schuld, und wird es auch sein, wenn er die dargebotene Gelegenheit versäumt oder nicht die erforderliche Entschlossenheit entwickelt, um den ihm gebührenden Einfluß in der gegenwärtigen europäischen Krisis geltend zu machen und dadurch für immer zu sichern.

Die Geltendmachung des einer Macht durch ihr natürliches Gewicht und ihre geographische Lage zukommenden Einflusses auf die politischen Angelegenheiten Europa's, sowie die Behauptung der einmal errungenen politisch einflußreichen Stellung ist mit, selbst die größten Opfer überwiegenden Vortheilen verknüpft, dagegen ist das Unterlassen jener Geltendmachung oder der Verlust des europäischen Einflusses das Zeichen wie das Ergebniß innerer Schwäche, inneren Verfalls, so auch der sichere Vorbote des Unterganges nach vielleicht noch langem unerfreulichen Hinschleppen eines siechen, im innersten Kerne angefressenen Lebens.

Eine Macht, welche, vorausgesetzt daß sie wie der deutsche Bund die materiellen Mittel dazu besitzt, sich schon bei dem Gedanken, daß ohne ihr Zuthun große politische Angelegenheiten unseres Welttheiles entschieden werden sollen, entsetzt nnd stets bereit ist, ihren Einfluß nöthigenfalls mit

ihrer ganzen großen Streitkraft geltend zu machen, wird bewirken, daß solche Angelegenheiten nun und nimmermehr ohne ihre Theilnahme entschieden werden. Dies hat die heilsame Folge, daß dieselben meist ohne daß sie zum Schwerte greift, nicht gegen sie entschieden werden. In der Theilnahme einer Macht an Entscheidung der großen politischen Angelegenheiten unseres Erdtheils liegt daher eine wesentliche Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit und Sicherheit sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft. In dieser Theilnahme liegt ferner der Ansporn zur Entwickelung der höchsten geistigen und materiellen Kräfte der Nation, und jener Steigerung des echten und rechten Nationalgefühls und der heiligen Ehre, welche sich noch immer als die fruchtbare Mutter großer Thaten und der herrlichsten Entfaltung eines kräftigen und reichen Nationallebens erwiesen hat. Warum ist der Engländer, der Franzose, der Russe von edlem Nationalstolz beseelt, und warum kann der Deutsche, der mehr Kriege geführt hat als alle übrigen europäische Völker, nicht stolz sein?

Wenn eine europäische Macht, sei es aus Zaghaftigkeit, oder aus irrigen Grundsätzen, oder in Folge ihrer mangelhaften Verfassung, sich der Theilnahme an den politischen Angelegenheiten Europas entschlägt und sich erst nun langsam und mühsam regt, wenn schon ihrem Gebiete Gefahr droht, so wird es kommen, daß diese Gefahr ihr droht, ehe daß sie es sich versieht und ohne daß sie hinlänglich gerüstet ist, um ihr siegreich zu begegnen. Denn ihre Nichttheilnahme wird zur Folge haben, daß die europäischen Angelegenheiten ohne sie entschieden werden, wovon nur ein kurzer Schritt zur Entscheidung derselben gegen ihr Interesse, mithin gegen sie ist. Und von einem solchen Schritte ist es dann auch nicht weit, daß ohne sie über sie entschieden wird. Daraus ergibt sich unwidersprechlich, daß jede europäische Macht, welche einen mitbestimmenden Einfluß auf die großen politischen Angelegen-

heiten unseres Welttheils zu nehmen befähigt ist, und ihn nicht nimmt, schlecht für ihre Würde und ihre Interessen, für ihre Unabhängigkeit und Sicherheit sorgt, wie die Erfahrung dies bewiesen hat.

Der Verlust des einmal errungenen Einflusses auf die großen politischen Angelegenheiten hat den Untergang schon mehr als eines Staates zur Folge gehabt. Welche Höhe des Ruhmes und der Macht erstieg nicht Venedig, welchen entscheidenden Einfluß nahm es nicht, als die großen Welthändel sich in Italien concentrirten? Geachtet, geehrt, gefürchtet war diese stolze, wohlgeleite, Republik. Nicht die Entdeckung des Seeweges um das Vorgebirge der guten Hoffnung und die Auffindung der neuen Welt haben Venedig gestürzt, denn es führte noch im siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gewaltige Kriege gegen die Türkei. Wohl aber hat zu seinem Sturze beigetragen, daß es grundsätzlich sich der Theilnahme an den übrigen politischen Begebenheiten Europas, ja selbst Italiens enthielt. Es mochte im spanischen Erbfolgekriege, im österreichischen Erbfolgekriege in die Begebenheiten eingreifen, und würde dabei wie die Herzoge von Savoyen und nachherigen Könige von Sardinien besser gefahren seien, als durch seine Theilnahmlosigkeit. Diese brachte es nicht nur um die politische Achtung, sondern trug auch, indem jede Uebung der Kräfte unterblieb, zum inneren Verfall der Republik so mächtig bei, daß sie 1797 von Bonaparte mühelos aus dem Reiche der europäischen Staaten ausgestrichen werden konnte.

Zu welcher Höhe des Ruhmes und der Macht hat sich nicht die Republik der Vereinigten Provinzen, die man gewöhnlich vorzugsweise mit dem Namen Holland bezeichnete, im siebzehnten Jahrhunderten erhoben und welchen Einfluß nahm sie nicht zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges auf die großen politischen Angelegenheiten Europas? Bald nachher

aber versank die Republik in Apathie und enthielt sich aller Theilnahme an denselben. Das hatte zur Folge, daß in Ermangelung eines großen politischen Zieles die Kräfte der Republik verschlafften, und daß die außerordentliche Achtung, in der sie bei den auswärtigen Mächten gestanden, sich sehr minderte, wozu innere Zwietracht nicht wenig beitrug. Im Jahre 1788 schrieb König Friedrich Wilhelm II. von Preußen durch Entsendung einer wenig zahlreichen Truppenmacht den Generalstaaten Gesetze vor, und als im Kriege gegen die französische Republik sie sich Oesterreich und Preußen anschlossen, war die Macht der Republik schon so gesunken, daß ihr Gebiet von den Franzosen fast ohne Kampf erobert und sie unter dem Namen der batavischen Republik, später Königreich Holland, ein von Frankreich völlig abhängiges Land wurde, bis endlich 1810 die völlige Einverleibung erfolgte.

Die Schweiz erhob sich aus geringen Anfängen zu großer Macht, und vermochte den Herzogen von Oesterreich, dem gesammten deutschen Adel, dem gewaltigen Heere des Dauphin, nachherigen Königs Ludwig XI. von Frankreich, dem übermächtigen Herzoge von Burgund, den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. siegreich zu wiederstehen, und eine sehr einflußreiche Rolle in den damaligen Welthändeln zu spielen. Allerdings niemals von einem großen politischen Gedanken getragen, wie das frühe eingerissene Söldnersystem beweiset, raubten ihr innere Spaltungen in Folge der Reformation die Kraft und den Willen in die großen politischen Angelegenheiten einzugreifen, wozu ihr namentlich während des dreißigjährigen Krieges die beste Gelegenheit gegeben war. Später enthielt sie sich der Theilnahme an denselben aus Grundsatz und aus Schwäche, sowohl im spanischen als im österreichischen Erbfolgekriege und im Anfange des französischen Revolutionskrieges. Die Folge dieser Theilnahmlosigkeit war ein Abspannen aller Thatkraft, ein gänzlicher Mangel jedes

richtigen politischen Systems, und die Verwandlung in eine französische Provinz, wenn auch nicht dem Namen nach. Die Wiedererringung ihrer Unabhängigkeit verdankt die Schweiz nicht sich selbst, sondern dem Gerechtigkeitssinne der Alliirten der Jahre 1813 und 1814, und es ist lediglich dieser Gerechtigkeitssinn, welcher ihr dieselbe erhält, weßwegen sie mehr als jeder andere Staat sich aufgefordert fühlen sollte, gute und rechte Nachbarschaft zu halten.

Schweden schwang sich durch die wohl berechnete aber dennoch kühne Einmischung seines Königs Gustav Adolph in den deutschen Religionskrieg und nach seinem Tod durch standhaftes und kluges Ausharren zu einer europäischen Großmacht empor. Unter den Königen Karl X. und Karl XI. behauptete es sich noch so ziemlich auf diesem erhabenen Standpunkte, obschon es durch die Schlacht von Fehrbellin an europäischem Ansehen und in Deutschland an Landbesitz nicht wenig einbüßte. Einen um so kühneren Flug nahm Schweden unter Karl XII., um in Folge des Starrsinnes und dann des Todes dieses ehernen Fürsten, aus der Reihe der europäischen Großmächte ganz zu verschwinden, und höchst werthvolle Provinzen zu verlieren. Unter den folgenden schwachen, von der schwedischen Oligarchie beherrschten Regierungen nahm Schweden einen sehr geringen Antheil an den großen politischen Angelegenheiten Europas, und als es ihn unter Gustav III. und Gustav IV. wieder mehr nahm, wurde jener auf Anstiften einer Partei der schwedischen Großen ermordet, dieser entthront. Gegen Rußland zu kämpfen, wie es von diesen beiden Monarchen geschah, war allerdings eine vermessene Herausforderung des Schicksals; Gustav Adolph war es, der, statt sich in den deutschen Religionskrieg zu mischen, für sein Vaterland diesen Beruf hätte erfüllen sollen; nachdem Rußland zu einer Schweden zwanzigfach überlegenen Macht emporgewachsen, war es zu spät und war es tollkühn, mit Rußland vereinzelt anzubinden.

Nach dem Verluste Finnlands im Jahre 1809 schien Schweden von jeder Theilnahme an den großen politischen Angelegenheiten Europas ausgeschlossen und lediglich und allein auf die Verbesserung seiner inneren Zustände angewiesen zu sein. Ein willensschwacher Regent würde die Lage Schwedens so aufgefaßt, und ein theilnahmsloser Zuschauer der gewaltigen Ereignisse, welche wenige Jahre nachher unseren Welttheil erschütterten und umgestalteten, geblieben sein, aber dadurch schlecht für das Ansehen und die Sicherheit des eigenen Reiches gesorgt haben. Zum Glück für Schweden wurde der General Bernadotte, einer der ausgezeichnetsten Feldherren Frankreichs, zum schwedischen Kronprinzen gewählt. Als solcher bewies er sich als einen nicht minder ausgezeichneten Staatsmann, indem er den König Karl XIII. zum Anschlusse an die Sache der Verbündeten bewog und dann 1813 ein schwedisches Heer nach Deutschland führte. Hierdurch erfolgte die Vereinigung Norwegens mit Schweden, mithin eine Stärkung dieses Reiches und ein großer Zuwachs von Ansehen für dasselbe, indem es als mitschließende Macht des ersten Pariser Friedens an der Entscheidung über die europäischen Territorialverhältnisse und sonstigen Angelegenheiten auf dem Wiener Congresse theilnahm und die Congreßacte mit unterzeichnete.

Und haben wir nicht auch das Beispiel des deutschen Reiches, dem freilich nicht vorgeworfen werden kann, daß es an den politischen Händeln unseres Welttheiles nicht theilgenommen, da es ein Hauptgegenstand derselben gewesen ist. Der älteren Uneinigkeit zu geschweigen, fragen wir, ob dasselbe nicht deshalb untergegangen ist, weil nicht alle seine Glieder für seine Erhaltung in den welterschütternden Ereignissen, welche eine Folge der französischen Revolution gewesen, wie Ein Mann eingetreten sind? Im April 1795 schloß Preußen den Separatfrieden von Basel mit der französischen Republik, und zwar schloß ihn König Friedrich Wil-

helm II. auch als Kurfürst und Mitstand des deutschen Reiches, und zählte sich, indem er sich verpflichtete, kein Contingent gegen Frankreich zu stellen, einseitig von seinen Pflichten gegen das deutsche Reich los. In den geheimen Artikeln verpflichtete sich Preußen, sich jeder feindlichen Unternehmung gegen das im französischen Besitze befindliche Holland oder gegen ein anderes von den französischen Truppen besetztes Land (Euphemismus für: die besetzten deutschen Länder) zu enthalten, wogegen die französische Republik versprach, im Falle sie ihre Grenzen bis an den Rhein ausdehnen sollte, Preußen zu entschädigen. Auch war in den geheimen Artikeln stipulirt: „Wenn Hannover die von Preußen verbürgte Neutralität ablehnt, so besetzt Preußen Hannover." In Folge sowol des siebenten öffentlichen Artikels, worin die beiden Mächte sich zusagten, dahin zu wirken, daß der Kriegsschauplatz von dem nördlichen Deutschland entfernt werde, wie der geheimen Artikel, unterzeichneten der preußische Bevollmächtigte Graf Hardenberg und der französische Bevollmächtigte Barthelemy zu Basel eine Uebereinkunft, worin die Demarcationslinie festgesetzt wurde. Durch sie traten Preußen und das ganze übrige nördliche Deutschland von dem Kampfplatze ab.

Wenn dies nicht geschehen wäre, wenn im Gegentheile Preußen und die übrigen nördlichen Reichsfürsten alle ihre Kräfte für Erhaltung des Reiches aufgeboten hätten, so würden die Siege des Erzherzogs Karl im Feldzuge von 1796 die Oesterreicher, Preußen und übrigen Deutschen in das Herz Frankreichs geführt haben, wodurch die Siege Bonapartes in Italien neutralisirt worden wären und die ganzen Geschicke einen anderen und besseren Lauf genommen haben möchten. Sicher hätte Oesterreich sich dann nicht genöthigt gesehen, den nachtheiligen Frieden von Campo Formio abzuschließen.

Wenn Preußen und das übrige Norddeutschland im Jahre 1799 bei der Neutralität nicht beharrt wären, so

würden die Siege des Erzherzogs Karl bei Ostrach und Stockach und jene der Russen und Oesterreicher in Italien einen solchen Umschwung der Dinge bewirkt haben, daß das schwache französische Directorium sich wohl lange vor Bonapartes Rückkehr aus Egypten zum Abschluß eines für Deutschland vortheilhaften Friedens genöthigt gesehen haben würde. Die Folge jener Neutralität war schließlich der Friede von Luneville, in welchem das deutsche Reich das ganze linke Rheinufer abtreten mußte. Als Oesterreich im Jahre 1805 für das deutsche Reich zu den Waffen griff, verharrten Preußen, obschon ein französisches Corps sein Gebiet verletzte, und das übrige Norddeutschland nicht nur bei der Neutralität, sondern die großen südlichen Reichsfürsten verstärkten die Armee des Kaisers Napoleon. Auch nach dem Unglücke von Ulm würde Preußen, wenn es sich Oesterreich anschloß, eine gewaltige Diversion gemacht haben, und es würde von den Franzosen kein Sieg von Austerlitz erfochten, folglich würde auch kein Friede von Presburg als Folge desselben geschlossen worden sein. In diesem Frieden erkannte der Kaiser von Deutschland und Oesterreich den königlichen Titel der Kurfürsten von Baiern und Würtemberg, und ihre und des Kurfürsten von Baden volle Souverainetät an und mußte an sie Tyrol und die vorderösterreichischen Besitzungen abtreten. Diese und andere süddeutsche Fürsten schlossen am 12. Juli 1806 zu Paris den Rheinbund, unterwarfen sich dem Kaiser Napoleon als ihrem Protector, und sagten sich durch Erklärung vom 1. August 1806, die sie zu Regensburg dem Reichstage übergeben ließen, vom Reichsverbande los. Zugleich ließ der Kaiser Napoleon dem Reichstage erklären: „Daß er das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr, wol aber die vollkommene und absolute Souverainetät jedes der Fürsten, deren Staaten Deutschland bilden, anerkenne und zu ihnen in dasselbe Verhältniß trete, wie zu den übrigen unabhängigen

Fürsten Europas." Oesterreich blutete von dem unglücklichen Kriege von 1805 aus Tausend Wunden, und war nicht im Stande, einen neuen Kampf für Erhaltung des deutschen Reiches zu wagen. So hörte es denn auf zu sein, und Preußen gedachte für sich ein norddeutsches Kaiserthum zu stiften, durch welches Napoleon mit dem Siege von Jena einen Strich machte.

Was war also die Ursache des Unterganges des deutschen Reiches? Keine andere, als daß die Hälfte Deutschlands seit 1795 an den gewaltigen politischen und kriegerischen Vorgänge, bei denen es sich um die Geschicke unseres Welttheiles und Deutschlands handelte, sich nicht thätig betheiligte, sondern die Hände müßig in den Schoos legte, und einer pflichtwidrigen und verderblichen Neutralität huldigte.

Ist Oesterreich etwa untergegangen, weil es mit Aufbürtung seiner äußeren Kräfte beharrlich an jenen gewaltigen Vorgängen theilnahm, ja sie 1799 unv 1805 selbst hervorrief, um die Uebermacht der französischen Republik, dann Napoleons zu brechen und das deutsche Reich aufrecht zu halten? Ja auch 1806 würde es zu diesem Zwecke zu den Waffen gegriffen und die seinigen mit jenen Preußens, das endlich aus elfjähriger Selbsttäuschung sich aufraffte, vereinigt haben, wenn in dem unglücklichen Kriege von 1805 sein Kriegsmaterial nicht fast gänzlich verloren gegangen wäre, es geraumer Zeit bedurfte, um es zu ersetzen und wieder ein starkes kampfgerüstetes Heer aufzustellen, und wenn nicht schon der erste Schlag, den Preußen bei Jena empfing, gar so fürchterlich zermalmend gewesen wäre. Kaum war aber die österreichische Armee wieder auf einen achtunggebietenden Fuß gebracht, so griff es 1809 neuerdings zu den Waffen gegen den Kaiser Napoleon, von dessen Heeren ein Theil in Spanien beschäftigt war, griff zu den Waffen, obschon es wußte, daß es auch Rußland zum Gegner haben werde, griff für die Befreiung

Deutschlands zu den Waffen, obschon es wußte, daß die Rheinbundsfürsten der Fahne Napoleons folgen würden und Preußen unvermögend war, auf dem Kampfplatze gegen den französischen Kaiser zu erscheinen. Ein hohes und großes Ziel hatte sich Oesterreich gesteckt, die ganze Weltlage sollte geändert werden, das Recht sollte wieder statt des Prinzips der Eroberung, die Idee des europäischen Gleichgewichtes sollte wieder statt der Idee eines übermächtigen französischen Kaiserreiches die Herrschaft in unserm Welttheile erlangen, oder wie sich der österreichische Ausruf populär ausdrückte: „Die dankbare freie Nachwelt soll einst sagen: Spanier und Oesterreicher haben die Freiheit des Menschengeschlechtes erkämpft."

Der Feldzug in Baiern nahm indeß im April 1809 für Oesterreich eine unglückliche Wendung, und am 12. Mai war Wien in der Gewalt der Franzosen, während die Armee des Erzherzogs Karl vier Tage später am Bisamberge auf dem linken Ufer der Donau eintraf. In dem Tagesbefehl, welchen Napoleon am 13. Mai aus Schönbrunn an seine Soldaten erließ, sprach er nicht mehr von einem Kaiser von Oesterreich oder von einer österreichischen Regierung, sondern nur von Prinzen des Hauses Lothringen, und belegte sie mit den ärgsten Schmähungen. Am 15. Mai erließ er eine Proclamation an die Ungarn, worin er sie zum Abfalle von dem Hause Oesterreich aufforderte, ihnen ewigen Frieden, einen vortheilhaften Handelsvertrag und gesicherte Unabhängigkeit anbot, und sie aufforderte, sich nach Sitte ihrer Vorfahren auf dem Wahlfelde Rakos zu versammeln und ihm die da gefaßten Beschlüsse mitzutheilen. Böhmen und Mähren sollten gleichfalls von der österreichischen Monarchie losgerissen werden und einen eigenen König erhalten. Aber am 22. Mai, dem zweiten Schlachttage von Aspern wurde Napoleon gegen den Erzherzog Karl sieglos, und mußte mit großem Verluste nach der Donauinsel Lobau zurückkehren. Nun war von Seite des

französischen Kaisers nicht mehr die Rede von einer Zerstückelung der österreichischen Monarchie. Allerdings gewann er mit 150,000 Mann Franzosen, Italienern und Deutschen gegen 95,000 Oesterreicher am 5. und 6. Juli die zweitägige Schlacht von Wagram. Aber trotz aller Uebermacht erfocht er keinen zertrümmernden Sieg wie bei Austerlitz, bei Jena, bei Friedland. Die um 55,000 Mann schwächere österreichische Armee wurde nach einem langen Kampfe zur Verlassung des Schlachtfeldes genöthigt, aber sie erlitt keine Niederlage, kein Corps wurde abgeschnitten, keins über den Haufen geworfen. Ja sie verließ mit Trophäen das Schlachtfeld, mit 7000 Gefangenen, mit elf eroberten Kanonen, mit zwölf Adlern und Fahnen. Sie selbst verlor nur eine Fahne, nur neun Kanonen, und ihre Einbuße an Mannschaft betrug 24,000 Mann, worunter nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl an Gefangenen. Das war kein Sieg, wie Napoleon ihn zu erfechten gewohnt war, das flößte Achtung ein, wie nicht minder das Treffen von Znaim, das mitten in der günstigen Wendung für die österreichischen Truppen durch die Verkündigung des geschlossenen Waffenstillstandes unterbrochen wurde. Der Friede von Wien legte Oesterreich harte Bedingungen auf, aber das Ergebniß des Kampfes war doch gewesen, daß sich Oesterreich als kraftvolle europäische Großmacht bewährt hatte, und dieß auch trotz des Verlustes von 2151 Quadratmeilen, 3½ Millionen Einwohnern und 13 Millionen Gulden Einkünften blieb. Ja Napoleon bewarb sich um das Wohlwollen Oesterreichs und um die Hand der Erzherzogin Marie Louise, ältesten Tochter des Kaisers Franz, die er auch als Pfand eines dauernden Friedens erhielt.

Weit entfernt jedoch war Oesterreich, deshalb schon auch in das System Napoleons einzugehen. Vielmehr rieth es diesem zur Mäßigung, worüber das österreichische Manifest von 1813 sich so ausdrückt: „Seine Majestät haben drei Jahre

lang mit unermüdeter Beharrlichkeit darnach gestrebt, die Grundlage der Möglichkeit eines wahrhaften und dauerhaften Friedens für Oesterreich und für Europa auf milden und versöhnenden Wegen zu gewinnen. Diese Bemühungen sind vereitelt worden." Nachdem der russische Winter das Heer, womit Napoleon nach Moskau gezogen war, vernichtet hatte, war Oesterreich sofort entschlossen, in entscheidender Weise in den Gang der Weltbegebenheiten einzugreifen, was durch die kühne That Yorks und den Entschluß des Kaisers Alexander, den Krieg auch außerhalb der Grenzen seines Reichs fortzusetzen, erleichtert wurde. Nach dem Ausgange des Krieges von 1813, ist es allerdings leicht zu sagen, daß Oesterreich ja gar nicht anders habe handeln können, als der Allianz gegen Napoleon beizutreten. Damals aber war es möglich, daß sich auch eine andere Ansichtsweise geltend machte. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß noch jede Coalition gegen Napoleon unglücklich abgelaufen war; er gebot über unermeßliche Hilfsquellen, er suchte Oesterreich zu gewinnen. Er bot demselben die Rückgabe der illyrischen Provinzen, bot ihm das preußische Schlesien an. In letzterer Beziehung antwortete Oesterreich, daß es die Aufrechthaltung und den Bestand einer starken preußischen Monarchie als ein politisches Erforderniß Europas betrachte und zu ihrer Zerstückelung niemals die Hand bieten werde. Durch die Note, welche Fürst Schwarzenberg am 22. April 1813 an den französischen Minister des Aeußeren richtete, erklärte Oesterreich, daß es die Stellung einer bewaffneten Vermittelung annehme. Der Feldzug der Alliirten im Mai 1813 brachte sie von der Nähe der Saale bis rückwärts an die Oder. Das war keine große Ermunterung, sich ihnen anzuschließen. Außerdem drohte Oesterreich die Gefahr, daß, während es seine Hauptmacht nach Böhmen und Sachsen sendete, inzwischen der Vicekönig von Italien sich mit dem bairischen Corps unter Wrede ver-

einigte und nach Wien vordrang. Dennoch trat Oesterreich der großen Allianz gegen Napoleon bei, und zeigte sich dadurch neuerdings als eine, auf die Geschicke unseres Welttheils bestimmenden Einfluß nehmende Großmacht. Die Folge seines Beitritts war die Befreiung Deutschlands, die Herstellung des politischen Gleichgewichtes von Europa, die Wiedergelangung Oesterreichs zu seinem früheren Gebietsumfange.

Wir glauben durch diese Reihe historischer Thatsachen vollkommen die erfahrungsmäßige Wahrheit anschaulich gemacht zu haben, daß der Verlust des, von einem weder durch Umfang noch durch Volkszahl dazu berufenen Staate errungenen europäischen Einflusses, sowie die unterlassene Gesammttheilnahme selbst eines so großen Reiches, wie es das deutsche Reich gewesen, an den entscheidenden politischen und kriegerischen Vorgängen unseres Welttheiles der geradeste Weg zum Untergange ist; daß dagegen die muthige und beharrliche Theilnahme eines Reiches an ihnen, wie sie die Ehre, der Würde, der Pflicht entspricht und von seinen höchsten Interessen geboten wird, ein erhaltendes, veredelndes, kräftigendes, zum Gedeihen, zum Glück und Ruhm führendes Lebensprincip ist.

Sollte es möglich sein, daß die Erfahrung der letzten Zeiten des deutschen Reiches für Deutschland verloren gegangen? Das ist nicht glaubhaft. Was von dem deutschen Reiche galt, das gilt auch für den Deutschen Bund. Auch dieser betritt die zu seinem Untergange führende Bahn, sobald er nicht thätige und muthige Betheiligung an allen politischen Verhältnissen von europäischer Wichtigkeit zur unwandelbaren Richtschnur seiner äußeren Politik nimmt. Entsetzen müßten sich alle Deutschen, wenn es anders wäre, wenn sich die letzten Zeiten des deutschen Reiches nun im Deutschen Bunde wiederholen sollten, die Spaltung, die Gleichgültigkeit der einen Hälfte gegen den ehernen Tritt der Geschicke!

Feststeht daher das Axiom, daß der Deutsche Bund als Gesammtmacht, als europäische Macht, ja seiner geographischen Lage, seinem Gebietsumfange, seiner Volkszahl, seiner Wehrkraft nach, als europäische Großmacht Einfluß auf alle großen europäischen Angelegenheiten nehmen muß und nun und nimmermehr zugeben darf, daß dieselben ohne seine Theilnahme, ohne seine Zustimmung entschieden werden. Wie sollte aber das möglich sein, wenn der Deutsche Bund nicht das Recht besäße, zu einem Angriffskriege zu schreiten, sondern mit der Vertheidigung seiner gefährdeten Interessen warten müßte, bis das Bundesgebiet selbst von einem Angriffe bedroht wird?

Jede europäische Macht hat allen übrigen europäischen Mächten gegenüber das freie Recht des Krieges, folglich auch das des Angriffskrieges zur Durchsetzung eines ihr vorenthaltenen Rechtes, zur Wahrung ihrer gefährdeten Interessen. Nur die Schweiz und Belgien machen eine Ausnahme, weil ihnen durch einen europäischen Act die ewige Neutralität zugesichert ist, und sie durch Annahme derselben sich des Rechtes, Angriffskriege zu führen, begeben haben. Der Deutsche Bund dagegen bildet keine Ausnahme, ihm steht den übrigen europäischen Mächten gegenüber das vollkommen freie Recht des Krieges zu, und selbst angenommen, daß die Bundesverfassung Angriffskriege verböte, könnten hieraus doch die andern Mächte gegen den Bund kein Recht ableiten, zu fordern, daß er sich aller und jeder Angriffskriege enthalte, denn er hat hierzu die Verpflichtung in keinem Falle gegen sie übernommen.

Aber es ist durchaus unwahr, daß die Bundesgrundverträge, die Bundesacte nämlich und die Wiener Schlußacte, dem Deutschen Bunde die Verpflichtung auflegen, niemals Angriffskriege zu führen. Ueber allen Artikeln dieser Verträge, welche zum Gegentheil gedeutet werden können und

gedeutet worden sind, schwebt die übergeordnete Wahrheit und der maßgebende Grundsatz, daß die höchsten Interessen der Selbsterhaltung, der Würde, der Ehre und Wohlfahrt, der gegenwärtigen und zukünftigen Sicherheit, des Ansehens und auch fortan ununterbrochenen Gedeihens, dem Bunde die ausnahmslose Pflicht auflegen, in allen großen politischen Angelegenheiten unseres Welttheiles seine mitentscheidende Stimme geltend zu machen, daß ihm mithin das freie Recht des Krieges offenbar zustehen muß. Hiernach müssen alle auf dieses Recht bezüglichen Artikel der Bundesverfassung ausgelegt, und alle diejenigen, welche Beschränkungen zu enthalten scheinen, so gedeutet werden, daß sie keinen andern Zweck haben, als alle ehrgeizigen, durch die wahren und bleibenden Interessen Deutschlands nicht gebotenen Angriffskriege zu untersagen.

Vor Allem enthält der fünfunddreißigste Artikel der Wiener Schlußacte, auf den sich die Leugner des Rechtes des Bundes, Angriffskriege zu führen, gewöhnlich berufen und den wir oben schon citirt haben, nicht nur kein unbedingtes Verbot derselben, sondern sogar, je nachdem sich die politische Lage gestaltet, die Verpflichtung zum Angriffskriege, unter welchen wir hier keineswegs den bloß von der Strategie gebotenen Angriffskrieg im Falle der bereits eingetretenen unmittelbaren Bedrohung des Bundesgebietes verstehen. Denn die Berechtigung zu dieser Art von Angriffskrieg liegt in der Bedrohung und derselbe ist buchstäblich Selbstvertheidigung gegen den zum Losschlagen sich anschickenden Feind.

Sollte der fünfunddreißigste Artikel der Wiener Schlußacte dem Deutschen Bunde blos einen solchen, zur Selbstvertheidigung, zur Abwendung der herdrohenden feindlichen Invasion strategisch nothwendigen Angriffskrieg gestatten, jede andere Art des Angriffskrieges aber verbieten? Man kann getrost aus dem Artikel selbst mit Nein! antworten. Denn derselbe sagt nicht blos: „Der Bund übt das Recht des

Krieges nur zu seiner Selbstvertheidigung, und zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten aus", sondern er schaltet noch „Selbstvertheidigung" ein: „zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands."

Es würde einen sehr geringen Grad von Einsicht in den politischen Weltlauf verrathen, wollte man behaupten, daß die Selbständigkeit und äußere Sicherheit einer europäischen Macht, wie doch der deutsche Bund es ist, erst dann gefährdet wird, wenn ihrem Gebiete selbst bereits ein Angriff droht. Alles, was das europäische Recht gefährdet, jeder geduldete Uebergriff einer der Großmächte, gefährdet gleichzeitig auch die äußere Sicherheit, die Machtstellung und folglich auch die Selbständigkeit aller übrigen europäischen Mächte. Keine darf sich also damit begnügen, daß von einem zur Uebermacht gelangten Staate jetzt ihre äußere Sicherheit nicht unmittelbar bedroht und ihre Selbständigkeit nicht angetastet wird, sondern sie hat das Recht wie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß auch in Zukunft eine solche Antastung nicht erfolge, muß also für Aufrechthaltung des Territorialbestandes und des europäischen Gleichgewichtes, wenn dasselbe gestört werden wollte, einstehen und wenn die Störung auf keine andere Art abgewendet werden kann, zum Angriffskriege gegen den Störer schreiten, um das europäische Recht, das ihre eigene Sicherheit und Unabhängigkeit verbürgt, zu vertheidigen und aufrecht zu halten.

Wie jeder andere Staat hat auch der Deutsche Bund als in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht ein hohes und heiliges, ein wahrhaftes Lebensinteresse daran, daß keine der Großmächte zu einer das europäische Gleichgewicht auf dem Continente aufhebenden Uebermacht gelange, folglich das Recht zu verhindern, daß dies durch Uebergriffe gegen schwächere Nachbarn oder durch Eroberung geschehe. Die Geschichte

lehrt, das noch jede Monarchie und jede Republik, die in Europa zu einer wirklichen Uebermacht gelangt ist, sie zur Unterdrückung der Unabhängigkeit anderer Staaten und zur eigenen Vergrößerung gemißbraucht hat. Die Republik der Römer hat es gethan; Karl der Große zertrümmerte das Reich der Longobarden, und es lag nicht an ihm, daß er sich die pyrenaische Halbinsel nicht auch unterwarf; Karl V. war durchaus nicht Eroberer aus Princip, aber sein kolossaler Länderbesitz brachte ihn in solche Zerwürfnisse, daß er ganz zuverlässig Frankreich unterworfen haben würde, wenn es ihm möglich gewesen wäre, gegen dieses Reich allein seine Hilfsmittel und Streitkrafte zu concentriren; Ludwig XIV. strebte, nachdem er Frankreich auf Kosten des schwachen Spaniens vergrößert hatte, nach immer weiteren Vergrößerungen, und es war die Coalition der Seemächte und des Kaisers und des deutschen Reiches nothwendig, um ihn zu verhindern, sich der ganzen spanischen Monarchie zu bemächtigen; und sollen wir etwa auch erst ausdrücklich des Kaisers Napoleons I. erwähnen, der auf dem breiten Wege zur Weltherrschaft war und schließlich nur durch die Coalition aller Mächte Europas, mit Ausnahme Dänemarks und der Türkei, besiegt werden konnte!

Ist es möglich, daß nach solchen Erfahrungen, irgend Jemand behaupten könnte, der Deutsche Bund habe sich um das Vorgehen anderer Staaten, so es nur nicht auf sein Gebiet abgesehen ist, nicht zu kümmern, sondern solle sie ruhig gewähren lassen? Wenn jede Uebermacht, welche das europäische Gleichgewicht stört, die Sicherheit und Unabhängigkeit aller übrigen Staaten, diese in einer näheren, jene in einer ferneren Zukunft bedroht, sollte der Deutsche Bund etwa deshalb von diesem allgemeinen Gesetze des Druckes der Uebermacht befreit sein, weil er eine Confoederation ist, das heißt, aus mehreren souverainen Staaten besteht? Gerade

deshalb muß er um so wachsamer sein, denn ihn warnt die Erfahrung der letzten Zeiten des deutschen Reiches. Gerade deshalb darf er nicht ruhig zusehen, wie eine europäische Großmacht sich vergrößert; darf sich nicht mit dem Gedanken trösten, daß ja ihn, den harmlosen, dieselbe, wenn sie einmal zum Uebergewichte in Europa gelangt ist und mithin ihre Zwecke erreicht hat, verschonen werde. Nicht müßig darf er sitzen, wenn ein europäischer Krieg ausbricht, der über die Geschicke unseres Welttheiles entscheidet. Die Waffen muß er ergreifen und verbündet mit dem Theile, der für das Recht und das Gleichgewicht Europas, für einen künftigen festen und dauerhaften Rechts- und Friedensstand einsteht, zum Angriffskriege schreiten. Denn nur so wahrt er seine Sicherheit und Selbstständigkeit, seine höchsten Güter. Da aber die Erhaltung dieser Güter Bundeszweck ist, gestattet der fünfunddreißigste Artikel nicht blos, sondern gebietet auch den Angriffskrieg, wenn nur durch ihn diese Erhaltung bewerkstelligt und Bürgschaften für die zukünftige äußere Sicherheit und Selbständigkeit des Bundes, und für die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten errungen werden können.

Einige Beispiele mögen die Wahrheit anschaulich machen, daß es Fälle giebt, in welchen der deutsche Bund nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, zum Angriffskriege zu schreiten.

Gesetzt, Frankreich überzöge Belgien mit einem übermächtigen Heere und verleibte es sich ein. Zugleich motivirte es diesen Schritt durch allerlei Rechtsverletzungen, die sich Belgien gegen Frankreich habe zu Schulden kommen lassen, und ertheilte die feierlichsten Versicherungen, daß es für ewige Zeiten Friede und Freundschaft mit dem Deutschen Bunde bewähren wolle. Es wäre jene That Frankreichs wirklich keine unmittelbare Bedrohung des Bundesgebietes. Folglich

müßte der deutsche Bund nach der Theorie der Leugner seines Rechtes, Angriffskriege zu führen, stille sitzen, die vollbrachte Thatsache sich gefallen lassen, und das verletzte Völkerrecht höchstens mit einer Protestation zu wahren sich begnügen. Aber die äußere Sicherheit Deutschlands wäre durch jene Einverleibung dennoch für alle Folgezeit bedroht, ganz abgesehen von der wirklichen Vermehrung der Macht Frankreichs durch den Zuwachs des Reichthums, der Volksmenge und der Streitkräfte und Festungen Belgiens. Denn welches Vertrauen könnte man für die Zukunft in eine Macht setzen, die den schwachen Nachbar blos deshalb, weil sie stärker ist, erdrückt, einen Nachbar, dessen beständige Neutralität obendrein durch europäische Verträge garantirt ist? Die Sorge für die Erhaltung seiner äußeren Sicherheit, für die Aufrechthaltung des europäischen Rechtes, die unabweisliche Nothwendigkeit dem Principe, das einer solchen Einverleibung zum Grunde liegen würde, dem nämlich der Eroberung mit aller Kraft entgegen zu treten, würde dem Deutschen Bunde die Pflicht auflegen, von Frankreich die Widerherstellung der früheren staatlichen Unabhängigkeit Belgiens zu fordern, und im Weigerungsfalle diese Wiederherstellung durch einen Angriffskrieg zu erzwingen, zu welchem dann Preußen und Oesterreich nicht blos mit ihren Contingenten, sondern mit allen ihren Streitkräften mitwirken würden.

Und könnte der Deutsche Bund etwa jemals dulden, daß die Schweiz wieder in jenes Verhältniß zu Frankreich träte in welchem sie zu Napoleon I. als „Vermittler des Schweizerbundes," bekanntlich einer der offiziellen Titel dieses Monarchen, gestanden hat? Die Neutralität der Schweiz ist die Deckung des südwestlichen Deutschlands. Wenn die Schweiz aus einem neutralen Staatenbunde in ein Frankreich zugängliches, mit diesem engverbündetes, dessen Kriege mitführendes Land verwandelt würde, so gäbe es fortan keine Sicherheit für Süd-

deutschland, welches von demselben strategisch beherrscht wird. Folglich geböte die Pflicht der Erhaltung der Selbständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands dem Deutschen Bunde, das Zustandekommen einer vertragsmäßigen Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich, und vollends deren Einverleibung um jeden Preis entweder zu hindern, oder falls die Thatsache schon vollbracht wäre, die ewige Neutralität der Eidgenossenschaft wieder herzustellen, folglich, da dies nur durch einen Angriffskrieg gegen Frankreich möglich sein würde, zu einem solchen zu schreiten, obgleich noch immer keine unmittelbare Bedrohung des deutschen Gebietes durch die Waffen Frankreichs vorhanden wäre, dieses vielmehr in der vollkommensten Feundschaft mit dem Deutschen Bunde zu bleiben wünschte, ihm vielleicht einen vortheilhaften Handelsvertrag, oder eine Defensivallianz gegen alle Feinde anböte.

Dürfte der Deutsche Bund etwa ruhig zusehen, wenn Frankreich seine früheren Pläne auf Italien wieder aufnähme und im Bunde mit Sardinien, Oberitalien den Oesterreichern durch Uebermacht und den Beistand der italienischen Einheitspartei entrieße? Es liegen ja die breiten Alpen der Schweiz und Tyrols zwischen Italien und Deutschland, und die Gefahr eines Angriffes auf das deutsche Bundesgebiet ist so gut wie gar nicht vorhanden! Aber die Erfahrung lehrt ein anderes Capitel. Sobald die Franzosen Oberitalien unmittelbar oder mittelbar beherrschen, werden sie stets die Schweiz gleichfalls in das Netz ihrer Obergewalt zu ziehen suchen. Nachdem der Friede von Campo Formio den Franzosen den ruhigen Besitz von Oberitalien bis an die Etsch unter dem Titel einer cisalpinischen Republik gegeben hatte, erregten sie Aufstände in der Schweiz, rückten dieselben unterstützend ein, schufen die helvetische Republik, schlossen mit ihr im Aug. 1798 eine Offensiv- und Defensivallianz, versprachen in geheimen Artikeln die Vereinigung des Frickthales und Vorarlbergs mit

der Schweiz, und schlossen in Ergänzung der Allianz mit ihr, im November desselben Jahres eine Uebereinkunft, durch welche 18,000 Schweizer in französischen Sold gegeben wurden. Der Wiedereroberung von Oberitalien im österreichisch-russischen Feldzuge von 1799 folgte sein Wiederverlust durch die Schlacht von Marengo und den Frieden von Luneville. Der erste Consul ward Herr von Italien von den schweizerischen Alpen und der Etsch bis hinunter zur Meerenge von Messina, und dachte alsbald daran, sich zum eigentlichen Gebieter der von den Parteien der Centralisten, der Föderalisten und den Demokraten der Urcantone zerrissenen Schweiz zu machen, wobei er Hinterlist mit Gewalt paarte. Am 19. Februar 1803 wurde zu Paris den schweizerischen Abgeordneten die Vermittelungsacte übergeben, die fortan das Grundgesetz der Schweiz sein sollte. Im September desselben Jahres wurde zwischen Frankreich und der Schweiz eine Defensivallianz geschlossen, und zugleich ausdrücklich ausgesprochen, daß der Vertrag der Neutralität der Schweiz in keiner Art Eintrag thun solle, ja daß der erste Consul sich thätig verwenden werde, ihr die Anerkennung der Neutralität von allen europäischen Mächten zu verschaffen. Aber an dem nämlichen Tage, an welchem dieser Vertrag unterzeichnet wurde, 27. Sept. 1803, wurde zugleich eine militärische Capitulation für fünfundzwanzig Jahre abgeschlossen, durch welche Frankreich 16,000 Schweizer in Sold nahm. Der Kern der Vermittelung war also: Neutralität der Schweiz und dadurch Deckung der französischen Grenze, wo sie am verwundbarsten war, und Stellung eines auserlesenen Truppencorps zur unbedingten Verwendung in den Kriegen Frankreichs. Wer könnte zweifeln, daß im Falle der Wiedergelangung Italiens unter unmittelbare oder mittelbare französische Herrschaft, die Schweiz auf die eine oder andere Art nochmals in den Kreis derselben hineingezogen würde? Mithin bedeutet Frankreichs Herrschaft in Italien nicht nur die Verwundbar-

keit der österreichischen zum Deutschen Bunde gehörigen Länder, nicht nur die Stärkung der französischen Macht bis zur das europäische Gleichgewicht störenden Uebermacht, sonden auch das Wegfallen der Sicherheit Südwestdeutschlands von Seite der Schweiz her. Also gebietet dem Deutschen Bunde die Pflicht für die Erhaltung der äußern Sicherheit und Selbständigkeit Deutschlands, und für die Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten, unbedingt die Wiedergelangung Frankreichs zur Herrschaft über Italien zu hindern, und da dies nur durch einen Angriffskrieg geschehen könnte, denselben gegen Frankreich zu eröffnen.

Wir bemerken hier gleich, daß, sobald der Deutsche Bund von jenem Geiste der Entschlossenheit beseelt ist, der auch Angriffskriege nicht scheut, wenn unser westlicher Nachbar sich völkerrechtswidrige Griffe auf Belgien, die Schweiz, oder Italien gestatten wollte, derselbe sich zweimal bedenken würde, bevor er sie sich erlaubte. Wenn dagegen der Deutsche Bund durch das Princip, in keinem Falle politische Angriffskriege zu führen, sondern nur dann zu den Waffen zu greifen, wenn dem Bundesgebiet unmittelbar die Gefahr eines Angriffes droht, sich selbst lähmt, so ertheilt man dadurch Frankreich gewissermaßen einen Freibrief, gegen jene Länder zu unternehmen, was ihm gelüstet. Uebrigens besorgen wir keineswegs von dem gegenwärtigen französischen Monarchen, dessen Mäßigung und Achtung des Völkerrechtes seiner Staatsklugheit und Entschlossenheit gleicht kommt, auch nur die geringste Antastung der Schweiz oder Belgiens, deren ewige Neutralität unter dem Schirme des europäischen Rechtes steht, oder eroberungssüchtige Pläne auf Italien. Aber ein anderer Herrscher aus der nämlichen Dynastie wird im natürlichen Laufe der Dinge an seiner Stelle den französischen Kaiserthron besteigen, und könnte die Politik des Stifters der Dynastie zu seiner Richtschnur nehmen.

Wir zweifeln nicht, daß die Mehrzahl der deutschen Staatsmänner bereitwillig zugeben wird, daß der Deutsche Bund im Falle Frankreich die Schweiz, oder Italien, oder Belgien seiner Herrschaft unterwerfen wollte, auch wenn dasselbe weit entfernt sein sollte, das deutsche Bundesgebiet unmittelbar zu bedrohen, doch zum Kriege, zum Angriffskriege gegen Frankreich berechtigt sein würde. Aber was in Bezug auf die westliche Continentalgroßmacht gilt, das sollte nicht auch von der östlichen, viel stärkeren Großmacht, von Rußland gelten? Wenn der Deutsche Bund gegen diese durch einen Angriffskrieg nicht einschreiten dürfte, sobald sie ihre ohnehin vorhandenene Uebermacht noch mehr in Europa erweitern will, so muß der Deutsche Bund auch ruhig zusehen, wenn Frankreich Belgien verschlingt, die Schweiz von sich abhängig macht, und Italien erobert. Was für ein erbärmliches und verächtliches Ding würde aber dann der Deutsche Bund sein, dessen Länder von so vielen uralten Heldengeschlechtern beherrscht werden! Es ist nicht zu denken.

Es liegt offenbar in der von Rußland seit Peter dem Großen befolgten Politik, die Ostsee zu beherrschen, und den Beweis dafür, wenn es eines solchen bedürfte, liefert die Eroberung Finnlands vor fünfundvierzig Jahren, zu geschweigen der früheren mit dem Rechte wenig vereinbaren Eroberungen von Kurland und Liefland. Gesetzt, Rußland bemächtigte sich nach Aussterben des gegenwärtigen dänischen Königshauses Dänemarks, um Herr des Sundes und der Belte zu werden. Dürfte der Deutsche Bund dem stille zusehen, weil Rußland nicht zugleich auch auf Holstein und Lauenburg Anspruch machte, hier vielmehr die rechtmäßige Erbfolgeordnung walten ließe und weit entfernt wäre, das deutsche Bundesgebiet unmittelbar zu bedrohen, ja alles Ernstes Friede und Freundschaft mit dem Bunde halten wollte, ja vielleicht eben mit so viel Prinzessinnen gesegnet wäre, um

alle unvermählten deutschen Thronerben mit ihnen zu beglücken? Wer diese Frage bejahen kann, trägt kein Gefühl für Deutschland, oder auch nur für sein specielles deutsches Geburtsland im Herzen. Wenn zu dem Besitze von Polen, das wie ein Keil zwischen die beiden deutschen Großmächte eingeschoben, auch der Besitz von Dänemark mit der ausschließlichen Herrschaft über die Ostsee käme, so würde der Deutsche Bund über kurz oder lang dem gebietenden Einflusse der russischen Politik gehorchen müssen, und um seine Selbständigkeit wäre es geschehen. Zur Erhaltung seiner Selbständigkeit ist aber der Deutsche Bund unbedingt verpflichtet, folglich auch zum Angriffskriege gegen Rußland, um dessen Herrschaft über Dänemark zu hindern, oder falls dies schon vollbrachte Thatsache wäre, dieses Land von ihr wieder zu befreien.

Wohl auch dies werden die meisten Politiker und Bundesrechtskundigen zugeben, weil die Gefahr für Deutschlands Selbständigkeit, wenn auch nicht die eines Angriffes auf das Bundesgebiet, nahe und in die Augen springend wäre. Aber auch dafern Rußland, wie es 1809 zur Eroberung von Finnland geschritten ist, zur Eroberung von Schweden und Norwegen schritte, ist für Deutschlands äußere Sicherheit und Selbständigkeit Gefahr, wenn auch keine ganz so nahe und unmittelbare vorhanden. Schon das Princip der Eroberung (bei Dänemark ließe sich wenigstens eine Erbberechtigung vorwenden, über welche man Pastor Hansen's neueste Schrift über diesen Gegenstand sehen mag), welches dann roh und nackt zu Tage träte, würde, sowie die Aufhebung des europäischen Gleichgewichtes jede europäische Macht, folglich auch den Deutschen Bund, zum Kriege gegen Rußland berechtigen, weil die Geltendmachung eines solchen Princips die Sicherheit aller Staaten unseres Erdtheils nicht nur gefährdet sondern zunichte macht. Ueberdies würde der Besitz von Schweden einen solchen Druck auf alle Staaten Norddeutschlands

ausüben, daß dadurch die Selbständigkeit des Deutschen Bundes eine vollständige durchaus nicht mehr sein könnte. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der Deutsche Bund nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein würde, Rußland durch einen Angriff an der Eroberung des schwedischen Reiches zu hindern.

Was von so in die Augen springender Richtigkeit ist, wenn es die Verwandlung der Ostsee in einen russischen Binnensee und die Unterwerfung von Skandinavien unter den russischen Scepter betrifft, das sollte unwahr sein, wenn Rußland seiner ohnehin so kolossalen Macht in Ländern, die ferne von Deutschland liegen, einen Zuwachs verschaffte? Läge etwa die Aufforderung für Deutschland, hiergegen gleichültig zu sein, darin, daß es sich um Länder handelt, deren Oberherr der Sultan ist? Aber das Völkerrecht Europas erstreckt seinen Schutz so gut über muhamedanische wie über christliche Reiche, und kann an jenen so gut wie an diesen in schreiender Weise verletzt werden. Abgesehen davon handelt es sich darum, daß Rußland durch Verwirklichung seiner alten Pläne auf das türkische Reich nicht eine Uebermacht erlange, die das europäische Gleichgewicht aufhebt und eben dadurch für die Zukunft die Sicherheit und Selbständigkeit aller europäischen Staaten gefährdet. Wenn man Rußland in jenem Streiche Europas frei gewähren ließe, oder wenn es im jetzigen Kriege mit der Türkei und den Westmächten entschieden siegte, so würde sich seine Herrschaft, es sei direkt oder durch die unter seiner Oberhoheit stehenden Fürstenthümer, bis an das adriatische Meer erstrecken und Oesterreich von Krakau bis Ragusa umschließen. Welche Minderung der Machtstellung Oesterreichs das wäre, braucht gar nicht erst erörtert zu werden. Die Minderung der Machtstellung Oesterreichs ist aber die Minderung der Machtstellung des deutschen Bundes, was gleichbedeutend ist mit Minderung seiner äußeren Sicherheit, folglich auch mit

Gefährdung seiner Selbständigkeit. Es ist also schon aus diesem Grunde — abgesehen von der Ausdehnung des russischen Cäsaropapismus, welche die größte Calamität wäre, die Europa treffen könnte, und abgesehen von der dann eintretenden Handelsabsperrung der großen südöstlichen Halbinsel — auch für den Deutschen Bund eine Lebensfrage, eine Frage seiner Sicherheit und Unabhängigkeit, zu verhindern, daß Rußland jemals die Türkei sich unterwerfe, folglich hat der Deutsche Bund, wenn die Verhinderung eines solchen Ereignisses auf andere Weise von ihm nicht erzielt werden kann, das Recht gegen Rußland zum Angriffe zu schreiten, und seine Offensivstellung zu brechen, damit dasselbe fortan von seinen Plänen abstehe und Bürgschaften dafür gebe durch Abschluß eines den Interessen Deutschlands zusagenden festen und dauerhaften Friedens.

Wir glauben daher, bewiesen zu haben, daß es Fälle giebt, in welchem der fünfunddreißigste Artikel, weit entfernt, dem Deutschen Bunde den Angriffskrieg zu verbieten, ihn vielmehr demselben zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands nicht nur gestattet, sondern weil er sich ausdrücklich beruft auf diesen Bundeszweck, dessen Verwirklichung unter allen Bedingungen angestrebt werden muß, sogar gebietet. Die Stifter des Deutschen Bundes und die Contrahenten der Wiener Schlußacte würden ihm etwas Widersinniges und Unehrenhaftes auferlegt haben, wenn sie ihm den unwandelbaren Grundsatz hätten aufbürden wollen, daß er, bevor er zum Kriege schreite, abwarten müsse, bis sein Gebiet unmittelbar bedroht wird. Sie haben ihn als europäische Macht constituirt, und können ihm daher das Recht einer solchen nicht haben abschneiden wollen, dafür zu sorgen, daß das europäische Recht und das politische Gleichgewicht Europas, diese sicherste Bürgschaft seiner Selbständigkeit und äußeren Sicherheit, aufrecht erhalten bleibt, folglich auch zu

dessen Aufrechthaltung ereignenden Falls zu den Waffen zu greifen.

Allerdings sind in der Wiener Schlußacte Bestimmungen enthalten, welche darauf berechnet sind, den Deutschen Bund von allen Kriegen abzuhalten, welche nicht durch die höchsten Interessen Deutschlands, die mit dem Bundeszweck identisch sind, geboten werden. Dahin gehört allerdings auch der fünfunddreißigste Artikel, insofern er Selbstvertheidigung an die Spitze der Ausübung des Kriegrechtes des Bundes stellt, aber nicht Selbstvertheidigung in jenem engsten Sinne, wo es lediglich um Vertheidigung des Gebietes des Bundes sich handelt, sondern auch Wahrung der äußern Sicherheit und Selbständigkeit Deutschlands, welche, wenn auch nicht augenblicklich aber doch nach menschlicher Wahrscheinlichkeit zuverlässig in der Zukunft durch Aenderungen im Territorialsystem Europas, welche das Gleichgewicht aufheben, in Frage gestellt wird. Dahin gehört auch der vierzigste Artikel der Schlußacte, welcher festsetzt: „Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebene Mehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.“ Damit ein Gegenstand vor die volle Versammlung, welche blos abstimmt und nicht erörtert, gebracht werden kann, muß er zuvor in der engern Versammlung bis zur Beschlußfrage berathen sein. Es scheint also der Zweck jenes Artikels der zu sein, daß nur nach der reiflichsten und allseitigsten Erwägung ein Krieg beschlossen werden dürfe, feierlich, im Plenum, in welchem auch der kleinste Bundesstaat eine Stimme für sich allein hat, und mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen, während im engern Rathe gültige Beschlüsse über Bundesangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt werden. Auch ist wohl zu beachten, daß der fragliche Artikel von „Kriegserklärungen“ überhaupt spricht, nicht aber zwischen Angriffskrieg und Ver-

theidigungskrieg unterscheidet. Wenn die Schöpfer der Wiener Schlußacte von der Idee durchdrungen gewesen wären, daß der Bund mit Ausnahme des strategischen Angriffskrieges, um einem drohenden feindlichen Ueberfall des Bundesgebietes vorzubeugen, keinerlei Art von Angriffskriegen führen dürfe, so würde auch der vierzigste Artikel davon Zeugniß ablegen, indem unter dieser Voraussetzung der Eingang so formulirt worden wäre: „Sieht sich der Bund, nachdem in der engeren Versammlung das wirkliche Vorhandensein der Gefahr eines feindlichen Angriffes anerkannt worden ist, zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, u. s. w."

Man wird uns einwenden, daß der achtunddreißigste Artikel genügend, ja überreichlich beweise, daß den Schöpfern der Wiener Schlußacte stets die Einschränkung des Kriegsrechtes des Deutschen Bundes auf Vertheidigungskriege im strengsten Sinne vorgeschwebt habe, denn dieser Artikel lautet: „Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus anderen zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden sei in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in diesem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engeren Versammlung, die nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit (— welche durch eine Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmen schon gewonnen ist —) verfährt."

Aus diesem Artikel ergebe sich, sagen die Beschränker des Kriegsrechtes des Bundes auf die engste Vertheidigung,

daß selbst der von der engeren Versammlung gethane Ausspruch, daß die Gefahr eines feindlichen Angriffes wirklich vorhanden sei, den Bund lediglich berechtigte, den Beschluß zu fassen, Vertheidigungsmaßregeln unverzüglich in Wirksamkeit zu setzen, das heißt die Contingente einzuberufen, die Orte zu bezeichnen, wo sie sich aufzustellen haben, einen Oberherrn zu ernennen, — aber keineswegs noch die Grenze des Bundesgebietes zu überschreiten, um die Gefahr zu zerstreuen. Denn nach dem neununddreißigsten Artikel trete nur dann, wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, sofort der Stand des Krieges ein. Folglich führe der Beschluß, wegen einer als vorhanden anerkannten Gefahr unverzüglich Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen, noch nicht nothwendiger Weise zum Kriege, sondern es müsse, scheine die Gefahr auch noch so dringend, eine förmliche Kriegserklärung und dieser, wie sich von selbst verstehe, ein Ultimatum an die bedrohende auswärtige Macht vorhergehen und dies Ultimatum fruchtlos geblieben sein. Es gebe daher nur zwei Fälle, in welchen der Bund Krieg führen dürfe: erstens nach erlassener Kriegserklärung unter obiger Voraussetzung der Nöthigung dazu, und bei einem feindlichen Ueberfalle des Bundesgebietes. Mit dem Kriegsstande trete allerdings der Naturzustand zwischen dem Deutschen Bunde und der auswärtigen Macht, gegen welche die Kriegserklärung erlassen worden ist oder die das Bundesgebiet feindlich überfallen hat, ein und es habe daher dann der Bund das Recht, im Feindeslande seine Waffen soweit zu tragen als Glück und Sieg sie nur immer führen.

Aber weil die Wiener Schlußacte nur zwei Fälle anführt, in denen der Deutsche Bund als kriegführende Hauptmacht aufzutreten hat, folgt denn daraus schon, daß es nicht auch noch mehr Fälle gebe, die ihm die Pflicht auflegen, folglich auch das Recht geben, das Bundesheer in Kriegs-

bereitschaft zu halten und wenn auch der letzte Versuch scheitere, auf friedliche Weise die deutschen Interessen zu wahren, zum Kriege zu schreiten? Daraus, daß die Wiener Schlußacte solche Fälle nicht anführt, darf noch keineswegs geschlossen werden, daß die Schöpfer jener Acte sie ausgeschlossen haben. Die Bundesacte und die Wiener Schlußacte sind keine Gesetzbücher, welche Regeln für alle Fälle geben. Sie haben aber in Bezug auf das Kriegsrecht des Bundes allgemeine Grundsätze aufgestellt und zwar die Bundesacte, indem sie als einen Hauptzweck des Bundes die Erhaltung der äußeren Sicherheit und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten aufstellt, und die Wiener Schlußacte, indem sie im zweiten und im fünfunddreißigsten Artikel dem Bunde solche Eigenschaften und Rechte beilegt, welche ihn als europäische Macht constituiren, und indem insbesondere der letztgenannte Artikel ausspricht, daß er das Recht des Krieges zur Erhaltung nicht bloß der äußeren Sicherheit, sondern auch der Selbständigkeit Deutschlands auszuüben habe. Inwiefern und in welchem Grade durch eine europäische Krisis, durch ein das europäische Recht und Gleichgewicht verletzendes Vorgehen einer Großmacht jene Selbständigkeit und äußere Sicherheit bedroht wird, hat der Bund in der engeren Versammlung, nach Analogie des achtunddreißigsten Artikels der Schlußacte zu entscheiden, und nach fruchtloser Erschöpfung aller Mittel zur Erhaltung eines gesicherten Rechtszustandes Europas, zufolge des vierzigsten Artikels der nämlichen Acte, die Kriegserklärung vor die volle Versammlung zu bringen und wenn der Beschluß auf sie geschöpft wird, sie wirklich zu erlassen.

Es sei aber doch seltsam — dürfte man einwenden — daß die Schöpfer der Wiener Schlußacte, unter denen sich so ausgezeichnete Staatsmänner wie der Fürst Metternich und der Graf Münster befunden haben, solche Fälle mit gänzlichem Stillschweigen übergehen konnten. Müsse daraus nicht ge-

schlossen werden, daß die Schlußacte dem deutschen Bunde bloß eine passive politische Rolle zuweise, aus der er nur dann herauszutreten habe, wenn ihm die Gefahr eines Angriffes unmittelbar drohe? Nein, das muß nicht geschlossen werden, weil es andere zureichende Erklärungsgründe jenes Schweigens gibt. Die Schlußacte wurde zu Wien im Spätherbste 1819 und in den ersten Monaten 1820 berathen und am 15. Mai des letztgenannten Jahres von den Bevollmächtigten der deutschen Regierungen unterzeichnet. Dieser Zeitraum ist wohl zu beachten, denn er ist jener der allerinnigsten Harmonie der Continentalgroßmächte, welche sämmtlich durch die heilige Allianz auf das engste verbunden waren. Es war das die Zeit der Congresse. Die Revolution fürchteten die Regierungen damals; die Besorgniß dagegen, daß von einer der Großmächte die Störung des allgemeinen Friedens, geschweige des europäischen Gleichgewichtes ausgehen könne, war so weit von ihnen entfernt, daß sie vielmehr eine solche Störung für ein Ding der Unmöglichkeit hielten. Und in der That man hätte damals eben so gut das Aufhören der Wirksamkeit der kosmischen Gesetze, als von dem Kaiser Alexander von Rußland und dem Könige Ludwig XVIII. von Frankreich einen Eroberungskrieg erwarten können. Man hat also derlei Fälle, wo für den Bund ein politischer Angriffskrieg geboten ist, ausdrücklich anzuführen unterlassen und sich mit dem allgemeinen Grundsatze begnügt, daß das Kriegsrecht zur Selbstvertheidigung und zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands auszuüben sei. Wahrscheinlich würden die Bestimmungen der Schlußacte in Betreff der Bundeskriege ganz anders ausgefallen sein, wenn die Ministerialconferenzen, aus denen sie hervorging, im Jahre 1829, wo die heilige Allianz gesprengt war und ein russisches Heer zu Adrianopel stand, stattgefunden hätten. Man muß übrigens großes Gewicht darauf legen, daß die Schlußacte, wie schon gesagt,

kein Gesetzbuch, sondern ein Vertrag zwischen souverainen Fürsten ist, daß daher von den Beschlüssen, die sie durch ihre Vertreter in der Bundesversammlung fassen lassen und welche Beschlüsse allesammt den Grundcharakter des Vertrages haben, abhängt, ob sie eine europäische Krisis für gefährlich genug erachten, um die Bundeskriegsmacht aufzustellen und nach dem Scheitern aller friedlichen Versuche wirklich in das Feld und zwar angriffsweise zu führen, damit die Abwendung der Gefahr für die Selbständigkeit und die äußere Sicherheit Deutschlands, welche bei einem zwischen europäischen Großmächten ausgebrochenen Kriege stets vorhanden ist, durch Erzwingung eines den deutschen Interessen günstigen, festen und dauerhaften Friedens erfolge.

Wenn aber der Bund zu diesem Zwecke als kriegführende Hauptmacht aufzutreten berechtigt ist, so folgt daraus mit Nothwendigkeit die Befugniß, daß er zu dem nämlichen Zwecke auch eine europäische Offensivallianz mit jeder europäischen Macht, vor Allem aber mit der einen oder beiden deutschen Großmächten zu schließen, und an dem Kriege, den eine derselben aus den obbezeichneten Motiven begonnen hat, es sei als Hülfsmacht oder als den Krieg mitführende Hauptmacht theilzunehmen.

Man wird einwenden, daß in diesem Betreff die Schlußacte beschränkende Bestimmungen von so positiver Art enthalte, daß sie gar keinem Zweifel Raum ließen. Es laute nämlich der sechsundvierzigste Artikel besagter Acte: „Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Dunde ganz fremd.“ Und um so weniger habe der Bund zu Gunsten einer solchen Macht mit den Waffen einzuschreiten, als er ja nach dem siebenundvierzigsten Artikel der Schlußacte nicht

einmal verpflichtet sei, ihr zu helfen, wenn nicht sie der angreifende Theil ist, sondern in ihren außer dem Bunde gelegenen Besitzungen angegriffen wird. Es bestimme nämlich dieser Artikel: „In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt."

Der sechsundvierzigste Artikel kann unmöglich einen andern Zweck haben, als jenen deutschen Bundesmächten, welche auch außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen haben, die Angriffskriege aus Ehrgeiz in sofern zu erschweren, als sie dann durchaus nicht auf Bundeshülfe zu rechnen hätten. Aber selbst ein solcher Angriffskrieg kann gar wohl die Verhältnisse des Bundes berühren, so in dem Falle, wenn der Krieg unglücklich abläuft, wenn nicht nur die Besitzungen jener Macht außerhalb des Bundes, sondern auch ihre Bundesbesitzungen erobert werden, und sie dann im Frieden die Souverainetät über dieselben an den Feind, den sie provocirt hat, abtreten muß. Es kann dem Bunde unmöglich gleichgültig sein, wer für das abgetretene deutsche Bundesland Bundesmitglied wird. Gesetzt Dänemark beginnt mit Frankreich einen Krieg und dieses erobert Jütland, Schleswig, Holstein und Lauenburg, und läßt sich im Frieden die Souverainetät über die beiden zuletzt genannten deutschen Länder, um Bundesmitglied zu werden, abtreten. Oder Preußen beginnt einen Krieg gegen Rußland, und dieses zwingt jenes zur Abtretung des eigentlichen Königreiches Preußen und des zum Deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Pommern. Könnte, dürfte der Deutsche Bund müßig zusehen?

Noch viel anders gestaltet sich das, wenn eine Bundesmacht, die auch außer dem Bunde Besitzungen hat, in ihrer Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg nicht aus Ehrgeiz oder Ländersucht, sondern zur Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes, zur Wahrung nicht nur ihrer speciellen, sondern auch der deutschen Rechte und Interessen beginnt. Wenn ein von einer solchen Macht begonnener Krieg dem Bunde fremd bleiben soll, so muß er wirklich die deutschen Interessen nicht berühren, wie zum Beispiel ein Seekrieg zwischen Dänemark und Spanien, oder zwischen Holland und Sardinien.

Wenn der siebenundvierzigste Artikel nach der engherzigen Auslegung der Beschränker des Kriegsrechtes des Bundes auf den Vertheidigungskrieg im strengsten Sinne genommen werden müßte, so hätte der Bund die Verpflichtung, ruhig zuzusehen, wie Rußland unter gegebenen Verhältnissen zum Angriffe auf das eigentliche Königreich Preußen und auf das Großherzogthum Posen schreitet, die Grenze des Bundesgebietes zwar sorgfältig achtet, aber die genannten preußischen unter dem Deutschen Bunde nicht begriffenen Provinzen erobert und nicht wieder zurückgiebt. Und gleicher Weise wäre der Bund zur Neutralität verurtheilt, wenn Sardinien Oesterreich in Italien angreift und das lombardisch-venetianische Königreich erobert, und Rußland gleichzeitig Oesterreich im Osten angreift, Galizien, die Bukowina und Siebenbürgen erobert, Ungarn einen eigenen König giebt, das heißt einen russischen Vasallen einsetzt, und alle diese Eroberungen behauptet, jedoch das Bundesgebiet auf das allersorgfältigste respektirt und von Friedens- und Freundschaftsbezeigungen überfließt, ja sogar einen überaus vortheilhaften Handelstraktat dem Bunde anbietet. Wer könnte je dem Bunde eine so verderbliche feige Neutralität zumuthen? Der siebenundvierzigste Artikel thut dies sicherlich nicht, sonst würden

ihn zu Wien 1820 so viele Staatsmänner von dem höchsten Ehrgefühl, unter ihnen einer der Tapfersten der Tapferen vom Jahre 1813, der berühmte General Tettenborn, nicht unterzeichnet haben. Es spricht ja jener Artikel im Allgemeinen von „Gefahr des Bundesgebietes" und sagt nicht „Gefahr eines feindlichen Angriffes auf das Bundesgebiet." Wird nicht offenbar durch jede Minderung der Machtstellung Preußens oder Oesterreichs nothwendig die Machtstellung des Bundes, folglich die äußere Sicherheit Deutschlands gemindert, also gefährdet? Und legt nicht der Bundeszweck dem Bunde die unleugbare und unabweisbare Verpflichtung auf, für die unverminderte, fortdauernde Sicherheit und Selbständigkeit Deutschlands zu sorgen? Hätte etwa der deutsche Bund allein von allen europäischen Mächten das, wenn es bestände, allerdings unschätzbare Vorrecht, unter allen noch so großen politischen Erschütterungen und Wandlungen unseres Erdtheiles seine Machtstellung durch Unthätigkeit und Theilnahmlosigkeit zu bewahren?

Wir glauben durch vorstehende Argumentation die Ansicht, daß der Deutsche Bund unter keiner Voraussetzung politische Angriffskriege führen dürfe, in das Reich der Irrthümer, oder um mit den Pretiösen unserer Zeit zu reden, der „überwundenen Standpunkte" verwiesen zu haben.

Dennoch möchten wir dies kaum mit solcher Bestimmtheit aussprechen, wenn wir nicht die Gewähr für die Richtigkeit unserer Behauptungen in dem Beitritte des deutschen Bundes zu dem am 20. April 1854 zwischen Preußen und Oesterreich geschlossenem Bündnisse besäßen.

Indem der Deutsche Bund sich dieses Bündniß aneignete und ein Genosse desselben wurde, erkannte er drei wichtige ihm zustehende Rechte an: erstens Einfluß auf die großen politischen Angelegenheiten Europas zu nehmen; zweitens politische Angriffskriege zur Wahrung der Interessen des Bundes

zu führen; drittens Offensivallianzen mit Oesterreich und Preußen als europäischen Großmächten zu schließen.

Der Zusatzartikel zu dem Bündnisse vom 20. April bestimmt im dritten Absatze: „Ein offensives beiderseitiges Vorgehen aber würde erst durch eine Incorporation der Fürstenthümer, sowie durch einen Angriff oder Uebergang des Balkans von Seite Rußlands bedingt." Nachdem der Deutsche Bund am 24. Juli 1824 als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Genosse dem Bündnisse sowie dem einen integrirenden Theil desselben bildenden Zusatzartikel beigetreten ist, so übernahm er auch für sich die Verpflichtung zum offensiven Vorgehen, das ist zum politischen Angriffskriege, dafern Rußland die Donaufürstenthümer mit seinem Reiche einverleiben, oder durch seine Armee den Balkan angreifen oder überschreiten würde.

Indem der Bund den zweiten Absatz des Zusatzartikels sich aneignete, erkannte er sein Recht an, den beiden deutschen Großmächten in einem von ihnen begonnenen Angriffskriege Beistand zu leisten, wie dies schon die officielle Benennung des Traktates vom 20. April, welchem der Deutsche Bund beitrat, ausspricht, nämlich: „Schutz- und Trutzbündniß."

Es lautet aber jener zweite Absatz des mit dem Haupttraktate gleiche Kraft, Gültigkeit und Dauer habenden Zusatzartikels: „Ist die auf diese Schritte der Kabinete von Berlin und Wien (die Aufforderung Oesterreichs an den russischen Hof in Betreff der Räumung der Donaufürstenthümer und des Einstellens des weiteren Vorrückens der russischen Armee auf türkischem Gebiete, und die Unterstützung der österreichischen Aufforderung durch Preußen) erfolgende Antwort des kaiserlich russischen Hofes wider Verhoffen von der Art, daß sie ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Punkte gewährt, so werden die von Einem der contrahirenden Theile zur Erreichung derselben zu ergreifenden Maßregeln

unter die Bestimmung des Artikels II des am heutigen Tage abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses, mit der Maßgabe fallen, daß jeder feindliche Angriff auf das Gebiet Einer der beiden hohen contrahirenden Mächte von den Andern mit allen dieser zu Gebote stehenden Militärkräften abgewehrt wird." Indem der Deutsche Bund diesen Absatz des Zusatzartikels sich aneignete, übernahm auch er diese letztere Verpflichtung. Sobald daher Oesterreich activ vorging, um die russische Armee zu zwingen, ihr weiteres Vorrücken auf türkischem Gebiet einzustellen und dieses und die Donaufürstenthümer zu räumen, so war der deutsche Bund sowie Preußen zum Schutze des österreichischen Gebietes verpflichtet. Daß unter „activem Vorgehen" ein offensives Vorgehen verstanden werden muß, ergiebt sich aus dem Anfange des schon citirten unmittelbar folgenden Absatzes des Zusatzartikels: „Ein offensives beiderseitiges Vorgehen aber würde erst u. s. w."

Der beregte zweite Artikel des Hauptvertrages lautet: „In gleicher Weise halten sich die hohen Contrahenten für verpflichtet, die Rechte und Interessen Deutschlands gegen alle und jede Beeinträchtigung zu schützen, und betrachten sich demnach zur gemeinsamen Abwehr jedes auf irgend einen Theil ihrer Gebiete auch in dem Falle als verbunden, wenn Einer derselben im Einverständnisse mit dem Andern zur Wahrung deutscher Interessen activ vorzugehen sich veranlaßt findet."

Indem der Deutsche Bund sich diesen Artikel aneignete, huldigte er offenbar dem richtigen Principe, daß er verpflichtet ist, nicht blos das deutsche Bundesgebiet selbst gegen einen feindlichen Angriff, sondern auch, wenn ein solcher nicht droht, die Rechte und Interessen Deutschlands, wo es immer sei, gegen alle und jede Beeinträchtigung zu schützen. Er erkannte ferner sein ohnehin unzweifelbares Recht als begründet an, mit einer oder beiden deutschen Großmächte über deren actives

d. i. offensives Vorgehen zur Wahrung der deutschen Interessen sich einzuverstehen, um in diesem Falle die offensiv vorgehende Macht gegen jeden Angriff irgend eines Theiles ihres Gebietes in Schutz zu nehmen.

Die nothwendige Folgerung aus der Aneignung aller der erwähnten Bestimmungen, daß nämlich der Deutsche Bund als europäische Macht das Princip der Nothwendigkeit seiner Einflußnahme auf die großen politischen Angelegenheiten unseres Erdtheiles anerkennt, wird wohl Niemand in Abrede stellen können. Zum Ueberflusse findet sich in dem Schutz- und Trutzbündnisse, dem der Bund seinem ganzen Inhalte nach beigetreten ist, in der Auseinandersetzung der Motive im Eingange folgende Stelle: „überzeugt von dem hohen Berufe, der, an der Schwelle einer unheilvollen Zukunft, dem mit Allerhöchstihren beiderseitigen Staaten enge verbündeten Deutschland im Interesse der europäischen Wohlfahrt obliegt." Schon indem der Bund dem Bündnisse vollständig in allen Punkten beigetreten ist, hat er diesen „hohen Beruf" anerkannt.

Aber es werden überdies in dem Bundesbeschlusse vom 24. Juli, der den Beitritt zu dem Schutz- und Trutzbündnisse vom 20. April ausspricht, ausdrücklich folgende Motive des Bundes hervorgehoben: „In Erwägung und Anerkennung der Gründe, welche die beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen zu dem Abschlusse des Bündnisses und zu dessen Mittheilung an das verfassungsmäßige Organ des Bundes bewogen haben; — eingedenk des hohen Berufes, die Gesammtinteressen Deutschlands, auch über das Bundesgebiet hinaus, mit vereinter Macht gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, — geleitet von dem Wunsche, durch den Beitritt zu dem erwähnten Bündnisse, deutsche Eintracht, Treue und Kraft zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes zu bethätigen, — beschließt die deutsche Bundesversammlung auf Grund des

Artikels II der Bundesacte und der Artikel 1, 35 und 47 der Wiener Schlußacte, dem Vertrage zwischen Oesterreich und Preußen (Einschaltung desselben —) wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses, sowie der in einem Zusatzartikel erhaltenen Ergänzung zu Artikel II (des Haupttraktates) Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, urkundlich der gegenwärtigen Erklärung unter der Verabredung, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen die durch Artikel XI der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen durch ihre ganze deutsche und außerdeutsche Macht erfüllen werden, beizutreten."

Die förmliche Berufung in diesem Bundesbeschlusse auf den fünfunddreißigsten und siebenundvierzigsten Artikel der Schlußacte liefert den Beweis, daß wir oben bei unserer Auslegung eben dieser Artikel nicht fehlgegriffen haben.

Unter den Gründen, welche Oesterreich und Preußen bei ihrer gemeinsamen Vorlegung des Bündnisses für den Beitritt des Bundes zu demselben anführten, und auf welche Gründe der Bundesbeschluß sich ausdrücklich beruft, war auch folgender angeführt: „Deutschland wird alsdann (nach dem Beitritte) kraft der Bestimmungen des Bündnisses, ohne von dem auf Erhaltung und Vertheidigung gerichteten Grundcharakter seiner Verfassung abzuweichen, mit verstärktem Nachdrucke die Aufgabe zu erfüllen vermögen, als engverbundene Gesammtmacht die gemeinsamen deutschen Interessen zu schützen, und zugleich zur Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes mitzuwirken, auf welchem die Sicherheit aller Staaten beruht."

Es ist also von dem Bunde auch der Grundsatz anerkannt worden, daß die Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes zu seinen Aufgaben gehört.

Obschon über die Auslegung des Bündnisses eine bedenkliche Meinungsverschiedenheit entstand, so stimmten doch

Oesterreich, Preußen, Baiern und andere deutsche Regierungen fortwährend darin überein, daß der Bund als Gesammtmacht einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der orientalischen Frage, folglich überhaupt auf die Weltangelegenheiten, zu nehmen habe.

Dies zeigt sich insbesondere in Betreff der bekannten vier Präliminarpunkte, über welche die beiden westlichen Großmächte und Oesterreich durch Notenaustausch vom 8. August 1854 übereingekommen sind. Oesterreich wünschte, daß der Bund die vier Punkte sich aneigne; Preußen wollte nur gelten lassen, daß er ihnen seine moralische Unterstützung gewähre. Baiern hat mit Oesterreich über dieselben verhandelt, und die Aneignung zweier derselben zugesagt. Das haben auch die sächsischen Herzogthümer und andere deutsche Regierungen gethan.

Am 23. October erklärte endlich Oesterreich, daß es sich auf seine Stellung als europäische Großmacht zurückziehen müßte, wenn nicht ein Bundesbeschluß zu Stande käme, der Oesterreich den Schutz des Bundes sicherte, wenn seine Truppen in den Donaufürstenthümern oder sein Gebiet angegriffen werden sollte, und der namentlich auch die Erklärung enthielte: „Daß der Deutsche Bund als europäische Macht die vier Präliminarpunkte als geeignete Grundlagen zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedenszustandes in Europa anerkenne, als deutsche Macht insbesondere aber den ersten und zweiten Punkt (betreffend das Protektorat über die Donaufürstenthümer und die freie Schifffahrt auf der unteren Donau bis ins Meer) sich aneigne und festhalte."

Preußen ging nun in seinem Gegenbeschlußentwurfe, aus Gründen und Absichten, die hier zu erörtern nicht am Platze wäre, noch weiter. Es will den österreichischen Artikel in Betreff der vier Punkte dahin ausgedehnt wissen, daß der Bund als europäische Macht die vier Präliminarien als eine

geeignete, nach allen Seiten hin festzuhaltende Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedenszustandes in Europa anerkenne. Preußen will ferner, daß der Deutsche Bund beschließe, an Rußland die wiederholte Einladung zu richten, sich zur Annahme der vier Punkte bereit zu erklären.

Nun sind diese vier Punkte, über welche die Westmächte durch Notenaustausch vom 8. August sich geeinigt haben, das Minimum der Zugeständnisse, welche Rußland unbedingt machen muß, damit es zur Eröffnung von Friedensunterhandlungen gelangen könne. Wie könnte Preußen dem Deutschen Bunde zumuthen, an den Hof von St. Petersburg die Einladung zur Annahme der Präliminarpunkte zu richten, wenn nicht in der Ueberzeugung, daß der Bund berechtigt ist, auf diese große europäische Angelegenheit Einfluß zu nehmen?

Oesterreich seinerseits kann, nachdem seine dringende an das russische Kabinet, gerichtete Einladung die vier Präliminarpunkte unbedingt und vollständig anzunehmen, unter Beschuldigungen gegen den Wiener Hof kategorisch abgelehnt worden, nicht eine nochmalige Einladung für sich allein an dasselbe ergehen lassen. In Gemeinschaft mit den Genossen des Bündnisses und als letzten friedlichen Schritt derselben könnte Oesterreich allerdings an einer im Namen des Bundes an Rußland gerichteten Aufforderung, die vier Punkte unbedingt als Grundlage der Friedensunterhandlung anzunehmen, sich betheiligen. Nur müßten, weil der Schritt ein letzter sein soll, folglich einen sehr ernsten Charakter haben muß, vorher die Genossen des Bündnisses sich fest verpflichten, alle Folgen eines solchen Schrittes auf sich zu nehmen, und für den Fall seines Mißlingens, selbst in Betreff der etwa unvermeidlich werdenden Ergreifung der Offensive, die erforderlichen Verabredungen treffen. Namentlich müßten sie gegen Oesterreich sich verbindlich machen, die diplomatischen Verhältnisse

mit Rußland abzubrechen, sofern dieses die vier Präliminargrundlagen abermals verwirft, oder in nicht genügender Weise annimmt.

Durch das Alles, durch den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem Schutz- und Trutzbündnisse, durch die hierin übereinstimmenden Regierungen ist festgestellt, daß der Deutsche Bund als europäische Macht zur Lösung der orientalischen Angelegenheit einen entscheidenden Einfluß geltend zu machen, und endlich einmal die ihm in Europa gebührende Stellung einzunehmen und zu behaupten habe.

Der Deutsche Bund ist durch seinen Beruf gehalten, auch über die Grenzen des Bundesgebietes hinaus die deutschen Interessen zu wahren und zur Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes mitzuwirken. Vermag er dies in der gegenwärtigen aufs Höchste gestiegenen Krisis nicht durch Geltendmachung seines Einflusses auf diplomatischem Wege, so ist er berechtigt, zur Erreichung jener Zwecke zu dem Schwerte zu greifen.

Hierzu stehen ihm zwei Formen frei. Er kann eine förmliche Kriegserklärung gegen Rußland erlassen, und tritt dann als kriegführende Hauptmacht auf. Er kann sich nach Anleitung des zweiten Artikels des Bündnisses mit Oesterreich über dessen offensives Vorgehen einverstehen, und tritt dann als Hilfsmacht desselben auf, sobald irgend ein Theil des österreichischen Gebietes im Verlaufe des Krieges, den Oesterreich beginnt, von den Russen angegriffen wird. Denn beginnt Oesterreich den Krieg nicht, und es werden dennoch seine Truppen in den Donaufürstenthümern oder es wird sein Gebiet angegriffen, so hat der Deutsche Bund ohnehin in Folge seines Beitrittes zu dem Schutz- und Trutzbündnisse die strengste Rechtspflicht auf sich, Oesterreich Beistand zu leisten.

Von den beiden angeführten Formen scheint uns die erste die ehrenreichere, die am sichersten zum Erfolge führende

und jene zu sein, welche das politische Ansehen des Deutschen Bundes in Europa unverzüglich herstellt.

Da indeß ein Antrag auf Kriegserklärung gegen Rußland in der Bundesversammlung daran scheitern dürfte, daß die Mehrzahl der Bundesglieder die Verantwortlichkeit der Ergreifung der kriegerischen Initiative scheut, und Preußen und die mit ihm gehenden Bundesregierungen nicht nur ihr, sondern auch dem offensiven Vorgehen Oesterreichs überhaupt, und noch mehr einem Einverständnisse der Genossen des Bündnisses hierüber abgeneigt sind: so ist wenig Hoffnung vorhanden, daß, bevor Oesterreich zum Angriffskriege geschritten ist, der Deutsche Bund zu einer Kriegserklärung oder zum Einverstehen mit Oesterreich über dessen offensives Vorgehen zur Wahrung deutscher Interessen sich entschließen werde.

Hat sich aber Oesterreich einmal zum offensiven Vorgehen entschlossen, hat sein Angriffskrieg gegen Rußland zur Wahrung seiner eigenen, der deutschen und europäischen Interessen begonnen, so fallen die Bedenklichkeiten vieler deutschen Regierungen gegen die Ergreifung der kriegerischen Initiative um so mehr weg, da ja Oesterreich sie ergriffen hat, und es sich nun nur um den dieser Macht zu leistenden Beistand handelt.

Zum Beistande ist der Deutsche Bund durch seine höchsten Interessen verpflichtet, weil es bei dem Kriege Oesterreichs gegen Rußland um dieselben sich handelt.

Die vier Präliminarpunkte, namentlich die Verzichtleistung Rußlands auf jedes Protektorat über die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien, dann über die zwölf Millionen Bekenner der griechischen Kirche in der Türkei, sowie die Revision des die Meerenge des Bosporus und der Dardanellen betreffenden Vertrages von 1841, sind von solcher Beschaffenheit, daß durch ihre Verwirklichung mittelst eines Friedensschlusses, die Integrität des türkischen Reiches in Europa

gesichert und daß fortan verhindert wird, daß Rußland in Verfolgung seiner Pläne auf die Türkei, die unter andern politischen Constellationen, als die gegenwärtige ist, vollständig gelingen und das politische Gleichgewicht aufheben können, den jetzigen Versuch nicht wiederholt und, wie bisher es gethan, in fast periodisch wiederkehrenden Zeiträumen den europäischen Frieden stört. Preußen hat neuerdings die Annahme der vier Präliminarpunkte als Grundlage der Friedensunterhandlungen befürwortet. Erfolgt die Annahme von Seite des St. Petersburger Kabinets ernstlich, folglich vollständig und unbedingt, so wird der Friede mit der Türkeit und ihren Alliirten, England und Frankreich, auf jene Grundlage zu Stande kommen. Wird die Annahme abermals verworfen oder erfolgt sie nicht vollständig, nicht einfach, sondern in einer Art, die verschiedene Auslegungen zuläßt, so giebt Rußland dadurch zu erkennen, daß es auf keine seiner Ansprüche verzichtet, und entschlossen ist, sie mit den Waffen durchzusetzen. Da Oesterreich die vier Präliminarpunkte zu den seinigen gemacht hat, so bleibt demselben dann nur übrig, ihre Annahme zu erzwingen und offensiv gegen Rußland vorzugehen. Es geht aber dann für das europäische Gleichgewicht, dessen Aufrechthaltung die sicherste Bürgschaft der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Deutschlands ist, gegen Rußland angriffsweise vor. Folglich ist der Deutsche Bund durch seine höchsten Interessen aufgefordert und verpflichtet, Oesterreich den ausgiebigsten Beistand zu leisten.

Wenn der Deusche Bund diesen Beistand versagte, so würde er unter allen Beziehungen für Deutschlands oberste Interessen und dessen ganze Wohlfahrt schlecht sorgen. Das Kriegsglück ist wandelbar, die russiche Armee kann über die österreichische siegen, sie kann auch die Türken und die Landtruppen Englands und Frankreichs schlagen. Dann ist das Uebergewicht Rußlands für immer entschieden, der Frieden

würde seiner Macht Zuwachs in Europa wie in Asien geben und es könnte später — an einen Vorwand zum Kriege gegen die Pforte hat es Rußland nie gefehlt — durch Verwirklichung seiner alten Pläne auf die Türkei, die in den vertraulichen Unterredungen des Kaisers Nikolaus mit Sir George Hamilton Seymour eine neue Bestätigung erhalten haben, das europäische Gleichgewicht zu seinen Gunsten ganz, und gar aufheben und würde die herrschende Macht unseres Welttheiles sein. Empört sich gegen eine solche Aussicht nicht das Gefühl jedes Deutschen, oder glaubt man, Deutschland allein würde von der Obmacht Rußlands in Europa unberührt bleiben?

Ueber den für Rußland nächst günstigen Fall lassen wir den bekannten, aus der diplomatischen Laufbahn vor nicht langer Zeit ausgeschiedenen Verfasser der Artikel über die orientalische Frage im „Preußischen Wochenblatte" sprechen. Derselbe sagt (Nr. 45 vom 11. November 1854): „Der Ausgang des Krieges würde für Rußland ein entschieden günstiger sein, nicht bloß dann, wenn es dadurch neue bisher nicht besessene Vortheile erlangte, sondern auch schon in dem Falle, wo Rußland in unveränderter Machtfülle aus diesem Kampfe hervorginge, wo es ihm gelänge auch nur seine vor demselben eingenommene Stellung, im Großen und Ganzen, siegreich zu behaupten. Es wäre ein eben so entschiedener als beklagenswerther Irrthum von Seiten der unbedingten Anhänger des status quo, etwa zu glauben, daß ein Ergebniß des Krieges wie das letztgedachte auch in der That und Wahrheit den status quo wieder herzustellen geeignet sei. Vielmehr würde eine völlige Umgestaltung in den gegenseitigen Beziehungen, in den relativen Machtverhältnissen der europäischen Staaten alsbald auch dem blödesten Auge klar werden. Rußland, welches den vereinigten Anstrengungen von vier Mächten siegreich widerstanden hätte, von denen

drei zu der Zahl der großen Weltmächte gehören, würde sodann, jede einzelne dieser Mächte weit überragend, unbestreitbar den ersten Platz unter den europäischen Staaten einnehmen. Es würde ihm dadurch eine Fülle nicht allein von Ansehen, sondern auch von Macht zuwachsen, die seine Stellung überall heben, sie aber da, wo sie bereits einflußreich war, also namentlich in allen zu der Sphäre seiner unmittelbaren Action gehörigen Ländern, zu einer schlechterdings dominirenden machen müßte." Kann ein Deutscher Rußlands dominirende Stellung über sein Vaterland wünschen, oder erinnert er sich etwa mit Vergnügen daran, daß Rußland zur Zeit des tiefsten Zerwürfnisses zwischen Oesterreich und Preußen im Jahre 1850, momentan jene Stellung einnahm und bewirkte, daß die deutschen Interessen in den Herzogthümern hintangesetzt wurden?

Da es Deutschlands höchstes Interesse ist, zu verhindern, daß Rußland nicht wieder zu einer dominirenden Stellung gelange, liegt es offenbar schon darum in der Pflicht des Deutschen Bundes, Oesterreich in seinem Kriege gegen jenes Reich, durch dessen Schuld die gegenwärtige Krisis Europas hervorgerufen worden ist, mit ganzer Macht zu unterstützen. Und diese Verpflichtung ist um desto stärker, da nur hierdurch eine Spaltung des Deutschen Bundes abgewendet werden kann.

Wenn der Deutsche Bund den Beschluß, Oesterreich in seinem Kriege gegen Rußland beizustehen, entweder gar nicht, oder nur mit einer Majorität, zu welcher Preußen und dessen engere Verbündeten nicht gehören, faßt, so werden diejenigen Regierungen, welche sich mit Recht der Politik Oesterreichs angeschlossen haben, ihre Truppen mit denen dieser Macht vereinigen. Preußen und die deutschen Staaten, welche dessen Politik, es sei aus Ueberzeugung oder sonstigen Rücksichten, zu der ihrigen gemacht haben, werden dagegen eine Sonderstellung einnehmen. Dann ist der Deutsche Bund gespalten,

und eben dadurch sein Dasein im jetzigen Verbande in Frage gestellt.

Da Oesterreich und die mit ihm enger verbündeten deutschen Staaten keine Gewißheit und keine Bürgschaft haben würden, daß Preußen aus der Sonderstellung nicht in eine feindliche Haltung übergehe, müßten sie aus Vorsicht sich auch auf diese Eventualität gefaßt machen, mithin einen Theil ihrer Streitkräfte die von der Strategie gebotenen Aufstellungen nehmen lassen. Dieser Theil wäre gegen die russische Armee nicht verwendbar, es würde sonach der Ausgang des Feldzuges wider dieselbe desto ungewisser. Ohne Zweifel würde dann Frankreich die Gestattung des Durchmarsches durch Deutschland verlangen, um mit seinen Truppen jenen Theil zu ersetzen. Der Durchmarsch würde von den mit Oesterreich verbündeten Regierungen schwerlich verweigert werden, und wollte Preußen sich ihm widersetzen, so würde ein allgemeiner Kampf die unausbleibliche Folge sein.

Unter allen Beziehungen ist daher der Deutsche Bund durch die Verpflichtung der Wahrung seiner höchsten Interessen aufgefordert und gehalten, den einmüthigen, oder wenn dieser unmöglich, mit Mehrzahl der Stimmen, unter denen Preußen sich befindet, den Beschluß zu fassen, Oesterreich in seinem Kriege gegen Rußland mit gesammter Macht beizustehen. Die Befolgung jeder anderen Politik ist mit Unheil für Deutschland befrachtet.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22385 2382

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.